



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

A. Allgemeiner Teil

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	2
2. Ausschreibungsgegenstand.....	2
2.1. Gegenstand der Ausschreibung.....	2
2.2. Lieferung	3
3. Angebot	4
4. Bindefrist.....	6
5. Losaufteilung.....	6
6. Nebenangebote.....	6
7. Unklarheiten und Fragen.....	6
8. Geheimhaltung	7
9. Verschwiegenheit, Datenschutz.....	7
10. Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung.....	8
11. Angebotsbewertung	8
11.1. Methodik.....	8
11.2. Formale Prüfung	9
11.3. Eignungsprüfung.....	9
11.4. Mindestkriterien (Ausschlusskriterien)	9
11.5. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)	10
11.5.1. Qualität (Q).....	11
11.5.2. Lieferkonditionen.....	12
11.5.3. Preis (P).....	12
11.6. Angebotsmuster.....	13
11.7. Vorproduktionsmuster	14
12. Rechnungslegung.....	14



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

1. Ausgangslage

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) ist mit insgesamt sieben Bereichen die zentrale Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung für den täglichen Polizeidienst und für andere Bereiche der Landesverwaltung. Der ZDPol ist mit der Vergabe für die Beschaffung für die Polizei und Justiz der Länder Berlin und Brandenburg zuständig. Die derzeitigen Kooperationspartner sind der Senat für Inneres und Sport sowie der Senat für Justiz und Verbraucherschutz. Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales, dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) führt nachfolgendes Vergabeverfahren durch.

2. Ausschreibungsgegenstand

2.1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer Laufzeit von 36 Monaten. Vertragsbeginn ist der 01.05.2027.

Ausgeschrieben werden klassische Damenhalbschuhe. Der Leistungsumfang/die Schätzmenge beträgt

700 Paar Damenhalbschuhe klassisch

Hinweis:

Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um Schätzmengen für die Laufzeit von 3 Jahren. Während der Vertragslaufzeit können die prognostizierten Mengen innerhalb der Bedarfsträger variieren. Zur Deckung von unvorhersehbaren weiteren Bedarfen innerhalb des Vertragszeitraums kann der Gesamtwert der bezuschlagten Rahmenvereinbarung (Summe des netto Angebotspreises) um bis zu 50% erweitert werden (Höchstwert).

Der Auftraggeber garantiert über die Laufzeit die Abnahme von 75 % des Netto-Angebotswertes. Darüber hinaus besteht keine Abnahmeverpflichtung.

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung ermittelt sich wie folgt:

Gesamtangebotspreis netto (gem. eingereichtem Preisblatt) +50%

Mit Erreichen des Höchstwertes entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe.



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

Der Auftraggeber beabsichtigt, den jährlichen Bedarf grundsätzlich durch Quartalsabrufe beim Lieferanten sicherzustellen.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer zu Beginn des Vertrages die geplanten Mengen und Abrufzeiträume für das laufende Jahr mit. Abhängig vom Bestellverhalten der Kunden können Abweichungen zur übermittelten Planung auftreten. Es wird eine unverzügliche gegenseitige Information bei abzusehenden Veränderungen hinsichtlich der Vorplanung erwartet. Die Bestellungen erfolgen durch die Übersendung der Abrufe an den Auftragnehmer in elektronischer Form per E-Mail.

Aus Gründen der flexiblen Reaktion auf das Bestellverhalten der Kunden und zur Minimierung der Bestandsrisiken werden die exakten Mengen erst mit dem jeweiligen Abruf festgelegt. Die Angabe der Artikel- und Chargennummern erfolgt ebenfalls erst mit den Einzelabrufen.

Erweiterung und Änderungen des Leistungsverzeichnisses während der Vertragslaufzeit müssen möglich sein, sofern es Änderungen in der Dienstkleidungsverordnung gibt.

Näheres zur Leistungsbeschreibung regelt Teil B.

2.2. Lieferung

Die Lieferungen müssen bestellbezogen erfolgen, entsprechend des Umfangs der jeweiligen Bestellung. Die Lieferung muss der Bestellung eindeutig zugeordnet werden können (anhand beigelegtem Lieferschein), um eine reibungslose Bekleidungsversorgung zu gewährleisten.

Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle an die nachfolgend aufgeführte Lieferanschrift:

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Verwaltungszentrum C
Logistikcenter
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen, OT Wünsdorf

Die Anlieferzeit soll zur regulären Dienstzeit Montag – Donnerstag in der Zeit von 07:00 – 15:00 Uhr,
Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr – 13:30 Uhr erfolgen.



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

Reparaturen/Ersatzlieferung/Reklamation

Der Bieter ist verpflichtet, Reklamationen umgehend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Dazu gehören die Eingangsbestätigung der reklamierten Ware, die Bewertung und Information zur Anerkennung/Ablehnung (Begründung) sowie Nachbesserungen. Die benötigte Frist für Reklamationen/Reparaturen, Ersatzlieferungen ist in der Eigenerklärung E 11 anzugeben.

Die Kosten für den Rückversand von reklamierter Ware trägt der Auftragnehmer oder stellt gleichbleibend die Abholung von reklamierter Ware durch sein Versandunternehmen sicher.

Verpackung/Kennzeichnung/Entsorgung:

Die Bestellung ist in einer geeigneten Form zu verpacken um die einzelnen Artikel vor Transportschäden zu schützen. Verpackungen sind aus Gründen der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken, unnötige Verpackung/Polsterung ist zu vermeiden. Wenn der Artikel aus Sicherheitsgründen nicht ohne Verpackung geliefert werden kann, ist auf eine umweltfreundliche Verpackung (z.B. recycel-bares Verpackungsmaterial oder wiederverwendbare Verpackung) zu achten. Angefallenes Verpackungs- bzw. Transportmaterial ist auf Wunsch der Bedarfsstelle kostenlos mitzunehmen und wiederzuverwenden oder im Sinne des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

Beschreibung des Barcodes zur Kennzeichnung der Artikel und der Umverpackung der Artikel

Die Barcode-Etiketten auf Verpackungen und Umverpackungen müssen vollständig, korrekt und lesbar angebracht sein, wie in der Anlage E10 beschrieben.

Der korrekt gedruckte Barcode fungiert als essentielle Grundlage für effiziente betriebliche Abläufe.

Falsche oder unlesbare Barcodes führen zu Störungen der logistischen Abläufe und müssen aufwendig nachgedruckt und manuell angebracht werden. Eine Nachbearbeitung falscher oder unlesbarer Barcodes muss durch den Auftragnehmer zu seinen Kosten erfolgen bzw. beauftragt werden.

3. Angebot

Die Abgabe des **verbindlichen** Angebots einschließlich aller Unterlagen, Dokumente und Angebotsmuster erfolgt in deutscher Sprache bis (**siehe Terminleiste**)

Es sind ausschließlich **elektronische Angebote** über den Vergabemarktplatz Brandenburg



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

mittels:

- einfacher Signatur (Textform gem. § 126b BGB)
oder
- qualifizierter elektronische Signatur oder
- fortgeschrittener elektronische Signatur

als Übermittlungsform zugelassen.

Die Angebotsbestandteile sind Teil E der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Angebote als E-Mail oder Fax gelten nicht als elektronisches Angebot und sind daher aus formellen Gründen auszuschließen.

Das Angebot enthält mindestens folgende Teile:

- ✓ Angebotsdeckblatt **einschl. Unterschrift in Textform***
- ✓ Ausgefülltes Preisblatt*
- ✓ Angebotsmuster gemäß Punkt **11.6***
- ✓ Eigenerklärungen/Nachweise (Teil E besonders beachten)
** Fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes*

Die Angebotsmuster sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist (**siehe Terminleiste**) per Post an die folgende Adresse zu senden:

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Poststelle (Haus 8, Zimmer 119)
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formulare enthalten ein Unterschriftsfeld und sind in Textform zu unterzeichnen oder mit einer Signatur (s.o.) zu versehen.

Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Angebots, der im Zweifelsfall vom Bieter nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich geändert oder zurückgezogen werden. Verspätete Angebote werden zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

An zu erstellenden Mustern, Dokumentationen, Protokollen und Berichten erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

übertragbare Nutzungsrecht. § 37 UrhG ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Dem Angebot beigefügte Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters (einschließlich beigefügte bietereigene Dokumente) werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten die Bedingungen des Landes Brandenburg.

4. Bindefrist

Die Bieter sind an die von ihnen eingereichten Angebote bis Ablauf der Bindefrist **(siehe Terminplan)** gebunden.

5. Losaufteilung

Eine Aufteilung des Auftrags in Lose ist nicht vorgesehen.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Unklarheiten und Fragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen und zum Auftragsgegenstand können bis **(siehe Terminleiste)** über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg unter

<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

gestellt werden. Die Fragen werden gegenüber allen Bietern – soweit bis dahin bekannt – gleichlautend und anonymisiert beantwortet.

Fragen sind ausnahmslos über den genannten Kommunikationsweg zu stellen und werden nur auf diesem Weg beantwortet. Fragen, die nicht bis zum vorgegebenen Termin bzw. nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden nach den Anforderungen der aktuell geltenden Rechtsprechung beantwortet.

Enthalten die Vergabe- und Vertragsunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, ist der Zentralsdienst der Polizei unverzüglich und vor Angebotsfrist darauf hinzuweisen.



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

8. Geheimhaltung

- a) Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen im Angebot benannten Sub- oder Sub-Subunternehmer handelt.
- b) Bieter, die den Auftrag nicht erhalten oder die kein Angebot abgeben, müssen sämtliche Unterlagen (einschließlich gezogener Kopien) auf Verlangen zurückgeben.
- c) Alle Angebotsunterlagen der Bieter werden vertraulich behandelt.

9. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Bieter wird besonders darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringung im sicherheitsrelevanten Bereich stattfindet und auch das Vergabeverfahren sicherheitsrelevante Belange berührt.

Der Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.
- Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.
- Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.

A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

- Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers.

Grundsätzlich als genehmigt anzunehmen sind Protokollierungen und Auswertungen, die der Sicherstellung der Leistungserbringung dienen und bei denen keine inhaltlichen / fachlichen Daten (insbesondere personenbezogene Daten von projektunbeteiligten Dritten und BOS-Einsatzdaten) protokolliert oder ausgewertet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Hinsichtlich der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die beiliegende Information verwiesen. Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber die Angabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern (z.B. bei Referenzen oder Mitarbeiterprofilen) gefordert wird, hat der Auftragnehmer das Einverständnis seines Mitarbeiters zur Weitergabe personenbezogener Daten vor der Weitergabe an die Vergabestelle einzuholen.

10. Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung

Der Auftraggeber führt eine öffentliche Ausschreibung nach den Regelungen der UVgO und des GWB durch.

11. Angebotsbewertung

11.1. Methodik

Im Folgenden wird die Methodik der Prüfung und Wertung der Angebote beschrieben.

Die Bewertung der Bieter bzw. seines Angebotes erfolgt in mehreren Stufen (Reihenfolge gem. § 31 Nr. 4 UVgO nicht zwingend):

- Formale Prüfung
- Prüfung der Eignung der Bieter
- Angemessenheit der Preise
- fachliche Bewertung/Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß UVgO. Basis für Prüfung und Wertung ist das elektronische Angebot.

A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

11.2. Formale Prüfung

Sie umfasst z.B. die Feststellung des fristgerechten Eingangs des Angebotes, die rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der geforderten Erklärungen und Nachweise gemäß Teil E bzw. Kriterienkatalog. Des Weiteren wird geprüft, ob an den Vergabeunterlagen unzulässige Änderungen vorgenommen wurden.

11.3. Eignungsprüfung

Der Auftraggeber stellt an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue des Bieters hohe Anforderungen. Die Beurteilung der Eignung der Bieter erfolgt anhand der mit dem Angebot eingereichten Erklärungen und Nachweise (Teil E). Fehlende Erklärungen und Nachweise werden einmalig nachgefordert. Geforderte Eigenerklärungen von Unterauftragnehmern hingegen sind von diesen für die Unterscheidbarkeit zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen. Werden nachgeforderte Unterlagen nicht frist- oder formgerecht nachgereicht, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Zur Feststellung der Eignung ist **mindestens 1 vergleichbare Referenz aus den letzten 3 Kalenderjahren** gefordert (E4). Jedes Referenzobjekt muss mit dem ausgeschriebenen Leistungsgegenstand hinsichtlich Umfang (= Stückzahlen) und Gesamtauftragswert (netto) vergleichbar sein.

Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatzzahlen, Gesamtarbeiterzahl) müssen vom Bieter oder der Bietergemeinschaft oder unter Zuhilfenahme eines Unterauftragnehmers / Eignungsleihe nachgewiesen werden (E1).

Sofern Bieter zur Komplettierung ihrer technischen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde Unterauftragnehmer einsetzen wollen (Eignungsleihe), muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung (E5/V5) des Unterauftragnehmers ist jeweils mit dem Angebot vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

11.4. Mindestkriterien (Ausschlusskriterien)

Als Mindestkriterien werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d.h. die dahinterstehenden Anforderungen sind für die ausschreibende Stelle unverzichtbar. Diese Kriterien sind im Teil B Leistungsbeschreibung genannt.

A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

Angebote, die nicht alle Mindestkriterien uneingeschränkt erfüllen, müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

11.5. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird die „einfache Richtwertmethode“ gemäß der Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung (UfAB 2018) der Koordinierungs- und Beratungsstelle für Informationstechnik der Bundesregierung (<http://www.cio.bund.de>) angewendet. Dies gilt für die Angebote, welche alle geforderten Kriterien der Leistungsbeschreibung erfüllen.

Die Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis (Wirtschaftlichkeit) ergibt sich somit durch die Formel:

$$Z = L / P$$

Z = Kennzahl (der Wirtschaftlichkeit)

L = Gesamtsumme der Leistungspunkte (Leistungskennzahl)

P = Gesamtpreis (Euro) des Angebots (Preiskennzahl)

$$\text{Kennzahl (Z) = } \frac{\text{Summe der Leistungspunkte L (L = Q*80\% + Li*20\%)}}{\text{Gesamtangebotspreis (P) in Euro}}$$

Die Summe der Leistungspunkte setzt sich aus 80 % Qualität, 20 % Lieferkonditionen zusammen. Die Kriterien Qualität und Lieferkonditionen sind als Oberkriterien gewichtet:

Jedes Oberkriterium wird zunächst für sich bewertet. Innerhalb eines Oberkriteriums sind die dazu gehörigen Unterkriterien gewichtet und ergeben zusammen 100% (Bewertungs-Matrix Teil D). Die erreichten Punktzahlen in den beiden Oberkriterien werden addiert und ergeben die Summe der Leistungspunkte (L).

Die Ermittlung des Gesamtangebotspreises erfolgt aufgrund des vom Bieter mit dem Angebot eingereichten Preisblattes/Leistungsverzeichnisses. L und P werden je zu 50% zur Ermittlung der Kennzahl gewichtet. Das Angebot mit der höchsten Kennzahl erhält den Zuschlag.

Lieferkonditionen (Li):

Die Lieferkonditionen werden bewertet gemäß der gemachten Angaben nach E11.



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

11.5.1. Qualität (Q)

Die Qualitätsprüfung erfolgt anhand der Forderungen der Leistungsbeschreibungen (Teil B) und der eingereichten Angebotsmuster in Verbindung mit dem Angebot nach den folgenden Unterkriterien.

Q1 - Einhaltung der geforderten Maße

Die in Teil B (Technische Leistungsbeschreibung) aufgeführten Maße werden nacheinander auf Ihre Einhaltung geprüft und bewertet. Wertungsrelevant sind die in der TL benannten Maße bzw. Angaben zum Gewicht.

Die erreichte Punktzahl bildet die jeweilige Q1-Teilpunktzahl des Modells zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

Q2 – Materialeinsatz

Die eingesetzten Materialien werden daraufhin geprüft, ob die in Teil B gestellten Anforderungen bspw. hinsichtlich der technischen Eigenschaften erfüllt werden.

Die erreichte Punktzahl bildet die Q2-Teilpunktzahl zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

Q3 – Verarbeitung

Die Beurteilung der Verarbeitung erfolgt anhand einer visuellen Prüfung. Es wird eine fachgerechte Verarbeitung vorausgesetzt.

Die erreichte Punktzahl bildet die Q3-Teilpunktzahl zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

Q6 – Funktionalität/Passform

Das Produkt wird auf die für den Verwendungszweck geeignete Funktionalität hin geprüft. Es muss strapazierfähig sein und die geforderten Anforderungen erfüllen.

Die Passform wird hinsichtlich Optik und Tragekomfort (mittels Testpersonen) geprüft.

Beurteilt werden hier u.a. die Dämpfung und die Stabilität. Der Schuh muss so gestaltet sein, dass der Schuh bequem ist, nicht drückt und die natürliche Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt wird.

Die erreichte Punktzahl bildet die Q6-Teilpunktzahl zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Qualität.

A. Allgemeiner Teil
V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

Die Bewertung der Qualität erfolgt nach folgendem Punktecluster:

ausgezeichnet	100 Punkte,
sehr gut	90 Punkte,
gut	80 Punkte,
befriedigend	70 Punkte oder
unbefriedigend	< 70 Punkte

Erreicht die vergebene Punktzahl in einem der Unterkriterien der Qualitätsprüfung weniger als 70 Punkte (unbefriedigend), wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen (Ausschlusskriterium).

11.5.2. Lieferkonditionen

Die Bewertung der Lieferkonditionen erfolgt in drei Unterkriterien (Li1 Mindestabrufmenge, Li2 Lieferzeit 1. Abruf und Li3 Lieferzeit ab 2. Abruf). Die Prüfung erfolgt anhand der mit dem Angebot einzureichenden Eigenerklärung zur Lieferfähigkeit E 11.

Die Summe aus Li1, Li2 und Li3 ergibt die Gesamtpunktzahl für die Bewertung im Oberkriterium Li. Die Punkte 4 und 5 fließen nicht mit in die Bewertung ein.

11.5.3. Preis (P)

Der Wertungspreis setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bei Erwerb aus dem Inland oder EU-Mitgliedsländern

Nettogesamtpreis

+ 19% Umsatzsteuer (Auch bei innergemeinschaftlichem Erwerb)

- Skonto (Sofern Skonto gewährt wird)

= Wertungspreis



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

Erläuterung: Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedland (innergemeinschaftlicher Erwerb)

Die Umsatzsteuer wird durch den Auftraggeber als Leistungsempfänger im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt angemeldet und gezahlt. Da dem Auftraggeber Kosten für die Umsatzsteuer tatsächlich entstehen und um eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen, wird die Umsatzsteuer zur Ermittlung des Wertungspreises zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet.

Die USt-ID-Nr. des ZDPol lautet: **DE811474512**

Hinweis:

Erkennt der Bieter eine Verletzung der Vergabevorschriften, insbesondere hinsichtlich der in diesen Vergabeunterlagen sowie deren Anlagen veröffentlichten Bewertungskriterien, so ist der Verstoß unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist, beim ZDPol zu rügen.

11.6. Angebotsmuster

Zur Bewertung der fachgerechten Ausführung und der Leistungsfähigkeit des Bieters sind mit dem Angebot folgende verbindliche Angebotsmuster entsprechend den Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung (Teil B) mitzuliefern:

1 Paar Damenhalbschuhe in der Gr. 41

Die Angebotsmuster sind durch den Bieter deutlich und sicher zu kennzeichnen mit:

- Angaben des Bieters
- Angaben zum Typ des Produktes
- Angaben zur Ausschreibung (V-26/0324)

Angebotsmuster müssen im Originalmaterial vorliegen. Werden Muster eingereicht, die nicht der geforderten Farbgebung entsprechen, ist ein verbindlicher Farbcoupon in A4-Größe beizufügen.

Die eingereichten Angebotsmuster werden nicht vergütet. Eine Entschädigung für Wertminderung oder Zerstörung des Musters bei einer erforderlichen Warenprüfung kann nicht beansprucht werden.

Eingereichte Angebotsmuster können vom Bieter innerhalb von 30 Tagen nach Bindefrist zurückgefordert werden. Die Kosten der Rücksendung trägt der Bieter (z. B. durch die Beilage frankierter Rücksendescheine). Wird vom Bieter die Rücksendung der



A. Allgemeiner Teil

V-26/0324 – klassischer Damenhalbschuh für Polizei BRB/BLN und Justiz BLN

Angebotsmuster nicht innerhalb der Frist gefordert, wird das Angebotsmuster durch den ZDPol vernichtet.

Werden Angebotsmuster nach Zuschlagserteilung als VP- Muster anerkannt, verbleiben diese bis zum Ende der Vertragslaufzeit beim Auftraggeber.

Liegen die geforderten Angebotsmuster nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle vor, wird das Angebot als unvollständig von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

11.7. Vorproduktionsmuster

Vor Ausführung der vertragsgemäßen Leistung ist jeweils ein Vorproduktionsmuster (VP-Muster)

1 Paar Damenhalbschuhe in der Gr. 41

innerhalb von **vier Wochen** nach Zuschlagserteilung und Bekanntgabe der Änderungspunkte vorzulegen.

Erfüllen die eingereichten Angebotsmuster bereits alle Vorgaben der Leistungsbeschreibung und liegt kein Änderungsbedarf vor, kann auf Vorproduktionsmuster (VP- Muster) verzichtet werden.

Erfüllen die VP-Muster alle Vorgaben, erfolgt die schriftliche Freigabe der Produktion. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG darf der AN mit der Fertigung beginnen. Erfüllt das VP-Muster nicht die Vorgaben, wird der AN zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Der AN kann darüber entscheiden, das vorliegende Vorproduktionsmuster nachzubessern oder neu zu fertigen. Die anfallenden Kosten einschließlich Versand trägt der AN. Die eingereichten, bestätigten VP-Muster verbleiben als Beleg- und Referenzmuster beim AG.

12. Rechnungslegung

Zur Abwicklung der E-Rechnung stellt das Land Brandenburg ein zentrales Verwaltungsportal (<https://xrechnung-bdr.de>) zur Verfügung, auf dem die Firmen ihre elektronischen Rechnungen einreichen können. Diese werden dann dem ZDPol automatisch über die Leitweg-ID-Kennung 12-121096894459918-43 zugeleitet.

Die USt-ID-Nr. des ZDPol lautet: **DE811474512**